



Deutsche Buddhistische Union (DBU) e.V.

Buddhistische Religionsgemeinschaft

Amalienstr. 71 – 80799 München

Tel. 089/ 45 20 69 3-0

Fax: 089 - 45 20 69 329

E-Mail info@dbu-brg.org

Prüfungsordnung für das Studium des Fachs

Buddhistische Religionslehre

– Ergänzungsstudiengang –

vom 1. Januar 2009

**geändert mit Ordnung vom
18. Juni 2017**

Der Rat der DBU hat am 18.06.2017 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

§ 1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann frühestens nach Absolvierung von 15 Modulen, einer Hospitation/einem Praktikum und zwei während des Studiums zu erarbeitenden Referaten erfolgen. Zur Anmeldung sind einzureichen:

- ein formgebundener Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- der Nachweis der Studienvoraussetzungen nach § 1 der Studienordnung vom 18.06.2017
- der Nachweis über die besuchten Module
- der Nachweis über die vorgelegten Referate
- der Nachweis über die absolvierten Hospitationen/Praktika
- der Nachweis über die abgeleisteten Fernstudieneinheiten
- der Nachweis über die Ausbildungskomponenten, die in anderen Ausbildungsstätten erworben wurden und deren Anerkennung (nur wenn zutreffend)

§ 2 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der DBU festgesetzt. Sie ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten und wird nur in begründeten Ausnahmefällen bei Verzicht auf die Prüfung rückerstattet. Bei Prüfungswiederholungen ist die Prüfungsgebühr erneut zu bezahlen.

§ 3 Prüfungstermin

Der Prüfungstermin wird in Absprache zwischen der Prüfungskommission und dem/der zu Prüfenden festgelegt.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden (vom Vorstand der DBU benannt)
- dem/der Beisitzer/in (vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission benannt)
- dem/der Gutachter/in der schriftlichen Arbeit.

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. der Beisitzer kann zugleich Gutachter/in der schriftlichen Arbeit sein.

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, im Zweifelsfall gibt das Votum des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

§ 5 Prüfung

Die Prüfung wird von der Prüfungskommission vorgenommen. Sie besteht aus einem schriftlichen und zwei mündlichen Teilen.

Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung in Absprache mit dem vom/von der Studierenden gewählten Gutachter festgelegt. Es soll sich inhaltlich auf eines der besuchten Module beziehen.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist vor der mündlichen Prüfung einzureichen und sollte einen Umfang von ca. 20 Seiten DIN A4 (eineinhalbzeilig beschrieben) umfassen. Sie wird zeitnah bewertet. Nach bestandener schriftlicher Prüfung können die beiden mündlichen Prüfungen absolviert werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Kolloquien zu je 20 Minuten. Eines dient der Überprüfung des Grundlagenwissens (Basismodule), das andere der Überprüfung von Spezialwissen (Vertiefungs-, Ergänzungs- oder Didaktikmodule). Beide Prüfungen erfolgen hintereinander.

Die Themen der mündlichen Prüfungen werden in Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die beiden Themen sollen durch den/die zu Prüfende/n anhand von Thesenpapieren erschlossen werden. Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Themenübersichten dienen für die Prüfung als Grundlage. Ergänzende Fragen werden gestellt.

§ 6 Bewertung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen drei Teilen (dem schriftlichen und den beiden mündlichen) mindestens ausreichend waren.

Eine mangelhafte schriftliche Abschlussarbeit kann unter Wahl eines anderen Themas einmal wiederholt werden.

Befindet die Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung das Grundlagenwissen des/der zu Prüfenden als ausreichend, das Spezialwissen jedoch als mangelhaft, so ist letzterer Teil der Prüfung zu wiederholen. Bei mangelhaftem Grundlagenwissen ist die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen. Maximal zwei Wiederholungen eines Teils sind zulässig.

Auf Wunsch des/der zu Prüfenden können die Prüfungsleistungen benotet werden, und zwar mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten.

§ 7 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Es dokumentiert Ort, Datum und Ergebnisse der Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme oder Noten) sowie die behandelten Themen und die Namen der Prüfenden. Es ist unterschrieben von dem/der Sprecher/in der DBU sowie dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission.


§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.06.2017 in Kraft.

Studierende, deren Studienbeginn vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung lag, können sich nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 01.01.2006 oder der Prüfungsordnung vom 01.01.2009 prüfen lassen.

Für den Rat der
Deutschen Buddhistischen Union (DBU) e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft

München, 18. Juni 2017



Gunnar Gantzhorn
(Sprecher des Rates, 1. Vorsitzender)



Martin Hage
(Stellvertretender Sprecher des Rates, 2. Vorsitzender)